



---

## Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

### Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

---

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	economiesuisse
Abkürzung:	economiesuisse
Adresse:	Hegibachstr. 47, 8032 Zürich
Kontaktperson:	Dr. Roger Wehrli
Telefon:	044 421 35 14
E-Mail:	roger.wehrli@economiesuisse.ch
Datum:	

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemiengesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

#### Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter revEpG@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.

**Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!**



## **Gliederung**

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
  - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
  - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
  - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
  - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
  - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
  - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
  - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
  - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
  - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
  - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
  - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
  - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
  - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
  - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
  - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



## 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</p> <p>economiesuisse begrüsst, dass der Bundesrat die Lehren aus der Covid-19-Pandemie rasch zieht und entsprechend eine Revision des EpGs vorlegt. Diese geht insgesamt in die richtige Richtung. Es ist richtig, dass möglichst viel über das ordentliche Recht geregelt werden soll, damit der Bundesrat im Fall einer Epidemie möglichst wenig auf Notrecht zurückgreifen muss. Der Bundesrat erhält durch das EpG jedoch viele Kompetenzen. Er ist aufgefordert, mit diesen sorgsam umzugehen, da die möglichen Massnahmen für die Gesellschaft und Wirtschaft teilweise sehr einschneidend und mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden wären.</p> <p>economiesuisse erachtet es als sinnvoll, am Eskalationsmodell mit den drei Lagen festzuhalten. Es ist dabei insbesondere richtig zu präzisieren, dass in der besonderen Lage die Kantone weiterhin in der Verantwortung sind. Gleichzeitig ist es wichtig, dass der Bundesrat sie übersteuern kann, falls die Kantone sich nicht auf ein kohärentes Vorgehen einigen können.</p> <p>Das revidierte EpG kann im Falle einer besonderen oder ausserordentlichen Lage seine Wirkung nur entfalten, wenn das Krisenmanagement einwandfrei funktioniert. Daher sind die dringend notwendigen - und teilweise bereits angekündigten - Anpassungen bei der Krisenorganisation des Bundes sehr rasch voranzutreiben und zu implementieren. Dabei ist ein digitales Meldesystem zentral, damit die Behörden rasch und zielgerichtet reagieren können. Dieses sollte in den Rahmen der generellen Digitalisierung im Gesundheitsbereich (Digisanté, elektronisches Patientendossier) eingebettet sein.</p> <p>Zudem ist das Potenzial des Föderalismus besser zu nutzen. Während der Covid-19-Pandemie gab es einerseits die negativen Erfahrungen, dass die Kantone nicht selber gehandelt haben. Andererseits gab es aber auch die sehr guten Beispiele, in denen die Kantone vorangegangen sind, wie z.B. der Kanton Graubünden beim Thema Testen. Die Kantone sollten im revidierten Gesetz stärkere Anreize erhalten, damit sie Pionierrollen einnehmen können. Der Föderalismus ist dann stark, wenn sich aus den lokalen Versuchen gute Beispiele etablieren können, die dann rasch auf nationaler Ebene skaliert werden.</p> <p>economiesuisse möchte zudem anregen, dass die Finanzierungsfragen klar geregelt werden und die vom Bund oder von den Kantonen eingeforderte Leistungen entschädigt werden. Im vorliegenden Entwurf ist noch nicht bei allen Leistungen klar definiert, ob und wie die Leistungserbringer finanziell entschädigt würden. Zudem muss die fiskalische Aequivalenz eingehalten werden und den Entscheidungskompetenzen entsprechen: Wenn der Bund eine Leistung bestellt, dann sollte er diese auch bezahlen. Dasselbe gilt für die Kantone.</p> <p>In dieser Vorlage wird bei der Auferlegung neuer Pflichten zurecht keine Unterscheidung nach Art der Trägerschaft (privat oder öffentlich) gemacht, sondern einzig auf das Vorhandensein einer (kantonal erteilten) Spitalbewilligung abgestellt. Zu Recht geht der Entwurf der Teilrevision implizit</p>			



davon aus, dass das private stationäre Angebot systemrelevant und unverzichtbar ist, was angesichts der heutigen Marktanteile zweckmässig ist: Rund 25 Prozent der stationären Kapazitäten der Spitäler in der Schweiz werden durch privat getragene Gesundheitsunternehmen vorgehalten und betrieben. Dies steht aber im Widerspruch zu den Rechten und der Finanzierung der privaten Leistungserbringer in der Gesundheitspolitik im Allgemeinen, wo diese vielfach KVG-widrig diskriminiert werden. economiesuisse fordert den Bund auf, diese Diskriminierungen rasch auf gesetzlicher Ebene umfassend zu beseitigen, u.a. bei der Mehrfachrolle der Kantone im Spitalwesen und den wettbewerbsverzerrenden Subventionen.

## 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

### A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:**  
Der Begriff "wichtige medizinische Güter" muss präziser definiert werden. Die Legaldefinition unter Art. 3 lit. e von "medizinischen Gütern" ist zu breit, insbesondere mit Blick auf die in Art. 44 erwähnten Massnahmen. Während Heilmittel ein rechtlich ausreichend definierter Begriff (Art. 2 Abs. 1 HMG) ist, muss "Schutzausrüstungen" und "weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte" im EpG präziser definiert werden.

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	<p>Einverstanden. Mit dieser Anpassung wird einer der zentralen Forderungen von economiesuisse Genüge getan. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft müssen bei der Planung und dem Erlass von Massnahmen zwingend berücksichtigt und möglichst klein gehalten werden.</p> <p>Auch die nationalen Sozialpartner einer Branche sind zu konsultieren, sollten kantonalen Massnahmen getroffen werden.</p> <p>Zudem möchte economiesuisse die explizite Nennung der Anbindung der Schweiz an die Welt in Abs. 3 Bst. b anregen. Eventualitär sollte es zumindest auf</p>	<p>b. die Auswirkungen auf Volkswirtschaft, die Anbindung der Schweiz an die Welt über Land- und Luftwege und die Gesellschaft;</p>



	Verordnungsstufe adäquat präzisiert werden und auf die Bedeutung der internationalen Anbindung für das Funktionieren der Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft hingewiesen werden.	
<b>3</b>	Einverstanden	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**B. Art. 5a-8** (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
<b>5a</b>	Grundsätzlich ist es angebracht im Gesetz zu definieren, wann eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Art. 5a ist aber zu vage formuliert und sollte daher präzisiert werden. Insbesondere bei Abs. 1 Bst. 1 ist der Interpretationsspielraum in Bezug auf eine erhöhte Gefahr sehr hoch. Die Wirtschaft wünscht sich hierzu mehr Klarheit.	
<b>6</b>	Die Anpassung in Abs. 1 Bst. a wird begrüsst. In der Bekämpfung einer Epidemie zählt das tatsächliche Resultat und nicht ob Vollzugsorgane theoretisch zu etwas in der Lage wären. Die Begriffe "nicht genügend verhütet und bekämpft" und "schwerwiegend" sind aber zu vage. Diese sollten im Gesetz oder den Verordnungen spezifiziert werden. Die Anpassung in Abs. 1 Bst. b wird unterstützt. Diese Verbindung zur Situation in der Schweiz ist zentral.	
<b>6a</b>	Die Art der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen muss im Grundsatz bereits heute geklärt werden und nicht erst bei der Vorbereitung der besonderen Lage. Denn es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zweifelhaft, ob der Bund und die Kantone sich innerhalb weniger Wochen	



	<p>auf eine effektive und effiziente Zusammenarbeit mit klaren Kompetenzen einigen könnten.</p> <p>Ein frühzeitiger Einbezug von Expertinnen und Experten sollte explizit erwähnt werden.</p>	
<b>6b</b>	<p>In unserem Verständnis wäre die Schweiz in einer besonderen Lage bereits im Krisenmodus. Daher sind dann die Krisenorganisationen zwingend zu aktivieren. Absatz 3 sollte daher wie nebenstehend vorgeschlagen angepasst werden.</p>	<p>Anpassung von Abs. 3: "Er setzt die Krisenorganisation des Bundes ein und definiert dessen Zusammensetzung und Kompetenzen."</p> <p>Zudem sollte in diesem Abs. 3 ein Verweis auf die in Zukunft geltenden Regelwerke für die Krisenorganisation des Bundes eingefügt werden.</p>
<b>6c</b>	<p>Mit Abs. 1 Bst. a und b einverstanden. Es gilt hier aber darauf zu achten, dass versorgungsrelevante Infrastrukturen von nationaler Bedeutung, die in Normalzeiten auch national reguliert werden, auch in Krisenzeiten vom Bund reguliert werden und nicht durch kantonale Spezialregelungen übersteuert werden.</p> <p>Mit Abs. 1 Bst. c nicht einverstanden: Von einer Impfpflicht ist abzusehen. Dies ist ein zu grosser Eingriff in die persönliche Freiheit, gefährdet die gesamte Vorlage unnötigerweise und birgt grosse Haftungsrisiken für den Bund.</p>	<p>Streichung von Abs. 1 Bst. c.</p>
<b>6d</b>	<p>Auch hier sollte der Einbezug von Expertinnen und Experten explizit erwähnt werden.</p>	
<b>8</b>	<p>Es ist wichtig, dass in den Vorbereitungs- und Bewältigungsplänen immer auch die Krisenorganisation und deren Ressourcen definiert werden und dabei insbesondere deren Durchhaltefähigkeit sichergestellt wird.</p> <p>Der Text im erläuternden Bericht zu Abs. 3 ist missverständlich. Gemäss Wortlaut des Gesetzestextes müssen der Bund und die Kantone die Pläne regelmässig überprüfen und aktualisieren. Im Text im erläuternden Bericht ist aber nur von den Kantonen die Rede.</p> <p>Des Weiteren sollte auch hier der Einbezug von Expertinnen und Experten explizit erwähnt werden.</p>	<p>Anpassung im erläuternden Bericht auf S. 43: "Zudem sollen der Bund und die Kantone nach Absatz 3 die Planung regelmässig überprüfen [...]"</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		



### C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11	<p>Abs. 2: Zusätzlich zu der "Überwachung von übertragbaren Krankheiten und des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen" sollte auch die "Überwachung von Erregern mit antimikrobiellen Resistenzen" in die Systeme integriert werden.</p> <p>Abs. 3 ist auf Abwasser fokussiert. Wir wissen aber nicht, wo die künftigen Viren am besten nachgewiesen werden können und wie sich die Überwachungstechnologien entwickeln werden. Daher sollte der Abs. 3 technologieoffener formuliert werden.</p> <p>Ebenso erachtet es economiesuisse als nicht zielgerichtet, heute eine abschliessende Liste derjenigen zu definieren, die Überwachungsdaten liefern müssen, da es nicht vorhersehbar ist, welche Akteure dazu am geeignetesten sind. Daher sollte dieser Artikel offener formuliert werden.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass die aus Art. 11 entstehenden Kosten den betroffenen Unternehmen (wie z.B. Leistungserbringern, aber auch den weiteren genannten Akteuren wie beispielsweise Flughäfen) bezahlt werden.</p>	
12	<p>Teilweise einverstanden. Für die Umsetzung von DigiSanté erscheinen diese Massnahmen sinnvoll. Der Einbezug der Stakeholder, sowie die Gewährleistung der Interoperabilität der Systeme und Datenstandards ist zentral für eine funktionierende Umsetzung.</p> <p>In Absatz 3 sind die «Führerinnen und Führer von Schiffen oder Luftfahrzeugen» aufgeführt, die gemäss Absatz 4 verpflichtet werden können, «Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen sowie deren Wirkung zu melden und Proben und Untersuchungsergebnisse an die von den zuständigen Behörden bestimmten</p>	<p>Abs. 3: Streichung des folgenden Passus: "sowie für Führerinnen und Führer von Schiffen oder Luftfahrzeugen."</p>



	<p>Laboratorien zu senden». Hier werden Personen zu Aufgaben verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Qualifikation gar nicht erfüllen können. Piloten und Bootsführer sind keine Ärzte und entsprechend können von ihnen keine ärztlichen Indikationen verlangt werden, vor allem nicht in einer Pandemie, in welcher unter Umständen aufgrund von Unsicherheiten und einer unkoordinierten Datenmenge «verschiedene Wahrheiten» in der Öffentlichkeit existieren. Aus diesem Grund ist dieser Zusatz ersatzlos zu streichen.</p>	
<b>12a</b>	<p>Teilweise einverstanden. Der Prozess für die Meldung in der Luftfahrt muss klarer definiert werden. Es ist nicht erkenntlich, wem die Flughäfen die Meldungen der Führerinnen und Führer von Luftfahrzeugen weiterleiten müssen und um welche Meldungen es sich handelt. Dies müsste hier konkretisiert werden. Insbesondere gilt es darauf zu achten, dass die Flughafenbetreiber nicht unterschiedliche Meldungen nach verschiedenen Kriterien an unterschiedliche Stellen machen müssten. Es sollte u.a. das once-only-Prinzip in der Datenerhebung gelten.</p> <p>Aufgrund unserer obstehenden Ausführungen zu Art. 12 bezüglich "Führerinnen und Führer von Schiffen oder Luftfahrzeugen" beantragen wir die Streichung von Art. 12a Abs. 2.</p>	<p>Ersatzlose Streichung von Art. 12 a Abs 2.</p>
<b>13</b>	<p>Einverstanden</p>	
<b>13a</b>	<p>Einverstanden</p> <p>Die in den Erläuterungen vorgesehene Möglichkeit zur weiterführenden Nutzung der erhobenen Daten (z.B. zur Unterstützung der Forschung) wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Die Verwendung der Daten muss jedoch spezifiziert werden, ausserdem muss die Datensicherheit zu jedem Zeitpunkt gesichert sein. Missbrauch von Gesundheitsdaten und Wettbewerbsinformationen muss ausgeschlossen werden können.</p>	
<b>15</b>	<p>Einverstanden</p>	
<b>15a</b>	<p>Ein Einbezug von externen Expertinnen und Experten sollte explizit erwähnt werden.</p>	
<b>15b</b>	<p>Einverstanden</p>	
<b>16</b>	<p>economiesuisse unterstützt diesen Artikel grundsätzlich. Es bräuchte jedoch eine klare Regelung,</p>	





	dass bereits CE Zertifizierte Analysesysteme die Anforderungen automatisch erfüllen, sofern die Untersuchung innerhalb der Zweckbestimmung erfolgt. Zudem müssen externe Experten / Organisationen gleichberechtigt einbezogen und gleich vergütet werden.	
<b>17</b>	Grundsätzlich ist economiesuisse damit einverstanden, dass der Kreis erweitert wird und auch privatwirtschaftliche Unternehmen bei der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten beigezogen werden können. Dies muss aber im Sinne einer Aufwuchsorganisation im Krisenfall geschehen, damit bedarfsgerecht das Know-How weiterer Institutionen abgeholt werden kann. Es darf jedoch auf keinen Fall ein bürokratischer Wasserkopf entstehen. Denn privatwirtschaftliche Effizienz darf nicht durch eine verwaltungsähnliche Bürokratie ersetzt werden. Diese Institutionen sind daher in normalen Zeiten schlank zu halten.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>19</b>	Abs. 2 Bst. a Ziffer 2: CE-zertifizierte Medizinprodukte sollten bei korrekter Verwendung gemäss den Angaben der Hersteller gereinigt und aufbereitet werden. Daher würden wir es begrüßen, wenn dieser Ansatz nur für Nicht-Medizinprodukte gelten würde.	
<b>19a</b>	economiesuisse begrüsst die Massnahmen zur Förderung des sachgemässen Einsatzes von Antibiotika. In diesem Zusammenhang ist es zentral, dass für Antibiotika Marktanreize geschaffen werden,	



<p>welche es möglich machen, die Präparate auch bei stark eingeschränkter/reduzierter Nutzung nachhaltig im Markt zu halten (siehe auch Art. 51a).</p> <p>Hingegen soll die Verschreibungsfreiheit nicht angetastet werden, so lange keine anderen Vorschriften und Auflagen (von Swissmedic, HMG oder KVG etc.) verletzt werden.</p> <p>Abs. 4 Bst. c ist zu streichen. "In breitem Masse nicht sachgerecht" ist zu vage.</p>	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

**E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>20</b>	Einverstanden.	
<b>21</b>	Ergänzung: Die Kantone sollten auch ihre Rolle in der Aufklärungsarbeit wahrnehmen müssen.	
<b>21a</b>	Eine explizite Aufforderung zur interkantonalen Zusammenarbeit sollte im Gesetz verankert sein. Bei einer allfälligen Impfkampagne müssen in einem ersten Schritt insbesondere besonders gefährdete Person berücksichtigt werden.	
<b>24</b>	Abs 2 & Abs 4: Bei der Revision der EPD-G ist noch offen, ob für die Nutzung anonymisierter Daten aus dem EPD eine explizite Einwilligung nötig ist. Es sollte eine offene Formulierung gewählt werden, bei welcher auch ein Generalkonsent oder eine Widerspruchsregelung (Opt-Out) implementierbar wäre. Nachfolgend soll auf Verordnungsebene die eigentliche Regelung (angepasst an das EPD-G) definiert werden	
<b>24a</b>	Einverstanden.	



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

**F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33	Einverstanden	
37a	Einverstanden	
40	Schutzkonzepte, die eigenverantwortlich erarbeitet und umgesetzt werden, sind ein wichtiges Puzzle-Teil für das Funktionieren der Wirtschaft und der Gesellschaft in Zeiten einer Epidemie. Wenn funktionierende Schutzkonzepte angewendet werden, dann sollte vorgesehen werden, dass die Betriebe bzw. Veranstalter dafür von anderen Massnahmen, wie z.B. der Schliessung des Betriebs ausgenommen werden. Daher regt <i>economiesuisse</i> die nebenstehende Ergänzung mit einem zusätzlichen Abs 2bis Lit. bbis an. Ebenso sollten Unternehmen, welche versorgungsrelevant sind, von allfälligen Schliessungen ausgenommen werden.	Zusätzlicher Abs. 2bis, Lit. bbis: "falls Schutzkonzepte zur Anwendung kommen, können die entsprechenden Betriebe oder Veranstalter von Massnahmen gem. Art. 38, Art. 40 und Art. 40b befreit werden."
40a	Einverstanden. Diese neue Kompetenz für den Bund erscheint sinnvoll, da der öffentliche Verkehr nicht an den Kantonsgrenzen Halt macht.	
40b	Eine allfällige Home-Office Pflicht erfolgt ohne Entschädigung. Dies muss mindestens klar im erläuternden Bericht formuliert werden, besser aber im Rechtstext.	
41	Teilweise einverstanden. Es gilt aber zu beachten, dass Ein- und Ausreise-Beschränkungen nur als Ultima Ratio eingesetzt werden dürfen, da die Schweizer Wirtschaft stark vom freien Personenverkehr abhängt. Zudem müsste es zumindest mit dem Schengen-Raum koordiniert sein.	Ergänzung mit einem neuen Absatz 5: "Der Bundesrat kann für den internationalen Personenverkehr im Transitbereich von Flughäfen



	<p>Die problemlose Einreise der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist für das Funktionieren der Wirtschaft, aber auch des Gesundheitswesens von zentraler Bedeutung.</p> <p>Es sollte zudem beachtet werden, dass Mitarbeitende von Unternehmen, welche versorgungsrelevant sind, jederzeit ein- und ausreisen können. Dabei können Testmassnahmen verlangt werden.</p> <p>An internationalen Flughäfen gibt es eine Transitzone für Passagiere, die den Flughafen lediglich als Umsteigeort nutzen. Dieser Bereich ermöglicht es Passagieren auf ein weiteres Flugzeug zur Weiterreise umzusteigen, ohne zuvor eine Einreisekontrolle zu passieren. Dieser Transitbereich befindet sich auf der nicht-öffentlichen Luftseite, also demjenigen Teil eines Flughafens, der erst nach einer Sicherheitskontrolle und mit gültigem Flugticket erreicht werden kann. Während der Covid-19-Pandemie kam es zu gesetzgeberischen Situationen, die nicht eingehalten werden konnten. So schloss beispielsweise die Zertifikatspflicht für die Konsumation internationale Gäste von einer Verpflegungsmöglichkeit aus. Das betraf Passagiere, die sich während mehrerer Stunden am Flughafen zwecks Umsteigen aufhielten. Der Bundesrat erkannte dies und schuf Ausnahmen im Rahmen des internationalen Reiseverkehrs für den Transitbereich. Deshalb soll der Bundesrat neu generelle Ausnahmen für Transitzonen treffen können, sofern geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen sind.</p>	<p>Ausnahmen von diesem Gesetz treffen."</p>
<b>43</b>	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Flughäfen weder die Mittel noch die legale Basis haben, um Kontrollen der Dokument über eine diagnostische Analyse zu prüfen. Gem. der Chicago-Konvention fällt dies in die Hoheit der Fluggesellschaften. Die Passagierabfertigung wird dementsprechend von Drittunternehmen durchgeführt. Daher braucht es eine Ergänzung in Abs. 1.</p>	<p>Ergänzung von Art. 43 Abs. 1: "Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern oder diese abfertigen, [...]"</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		

**G. Art. 44-44d** (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

**Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?**



Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>
--	---	---	---

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>44</b>	<p>Abs. 2, 4, 5, 7</p> <p>Gemäss Landesversorgungsgesetz und 'falls nicht von Kantonen oder Privaten...' bedeutet, dass der Bund nur subsidiär eingreifen soll. Dies wird begrüsst.</p> <p>Auszug aus Erläuterungen: Die dem Bundesrat erteilte Kompetenz, wichtige medizinische Güter herstellen zu lassen, ist von der Förderung der Herstellung von Heilmitteln nach Artikel 51 EpG zu unterscheiden. Nach Artikel 44 ist der Bund Käufer (Kauf- oder Reservationsvertrag) oder Besteller (Werkvertrag für die Herstellung) eines Produkts bzw. Auftraggeber (Auftrag für Forschung/Entwicklung). Dies darf nur subsidiär und in Ausnahmefällen möglich sein und darf kein Eingriff in die freie Marktwirtschaft bedeuten.</p> <p>Hier müsste klarer formuliert sein, dass der Bundesrat nur subsidiär als Käufer oder Auftraggeber auftritt, und dass die freie Marktwirtschaft, das geistige Eigentum und die Patentvorschriften respektiert werden.</p> <p>Ausserdem hat die Erfahrung mit der Pandemie gezeigt, dass Zusammenarbeit oft eine positivere Wirkung hat als Zwangsmassnahmen. In dieser Hinsicht sollte die Anwendung von Grundsätzen wie der Beschlagnahme erst dann erfolgen, wenn weitere Wege der Zusammenarbeit erkundet worden sind.</p> <p>Abs. 4 Bst. c muss gestrichen werden, weil wir auch in einer besonderen Lage darauf angewiesen sind, dass der internationale Warenfluss weiterhin gewährleistet ist, weil nur so eine Versorgung sichergestellt werden kann, wie dies die Erfahrungen während Corona aufgezeigt haben.</p> <p>Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die daraus entstehenden Kosten vom Staat angemessen zu Marktpreisen vergütet werden müssen.</p>	<p>Anpassung Absatz 5: 5 "Er kann Vorschriften nach den Buchstaben 2,3, 4 a - d nur erlassen, wenn dies zur Abwehr einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist."</p> <p>Abs. 4 c: streichen</p>



<b>44a</b>	<p>economiesuisse erachtet es als sinnvoll, diese Bestimmungen aus dem Covid19-Gesetz in ordentliches Recht zu überführen.</p> <p>Wichtig ist, dass die Meldewege elektronisch sind. Es sollten möglichst bestehende Formate und Systeme genutzt werden, um Duplikationen zu vermeiden. Hier ist ebenfalls das "once only"-Prinzip anzuwenden. Die Datenbank soll nicht öffentlich einsehbar sein.</p>	
<b>44b</b>	<p>Dies sind weitreichende Massnahmen welche einen Eingriff in die freie Marktwirtschaft bedeuten könnten. Sie sollten nur unter definierten Krisensituationen angewendet werden. Daher soll der Anwendungsbereich mit einer einschränkenden Formulierung "nach Abwägung der Chancen und Risiken im Ausnahmefall" ergänzt werden.</p> <p>Ungleichbehandlungen müssen vermieden werden. Die Zulassung von in der Schweiz verwendeten Arzneimitteln muss sichergestellt sein, z.B. durch Anpassung der Verfahren, damit die Patientensicherheit nicht gefährdet und die Zulassungsbehörde nicht unterwandert werden kann.</p> <p>Die Versorgung des Landes muss während Krisen sichergestellt sein. Daher ist unter anderem die Fortführung des Flugbetriebs im Krisenfall zwingend notwendig. Deshalb sollte im Epidemiengesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, so dass im Krisenfall die Betriebszeiten der Flughäfen angepasst bzw. erweitert werden können, damit für die Landesversorgung notwendige Fracht- und Passagiermaschinen starten und landen dürfen. Dies gilt in besonderem Masse bei Abhängigkeiten mit dem Ausland bzw. dem ausländischen Luftraum.</p>	<p>Anpassung Art. 44b: "[...] Er kann zu diesem Zweck nach Abwägung der Chancen und Risiken im Ausnahmefall: [...]"</p> <p>Ergänzung mit einem neuen Bst. f: "die Betriebszeiten an den Landesflughäfen ausweiten."</p>
<b>44c</b>	Einverstanden	
<b>44d</b>	<p>Aus den Erfahrungen der Covid-19-Pandemie sollten Verbote oder Einschränkungen elektiver Eingriffe im Sinne von Abs. 1 Bst. a nur als Ultima Ratio eingesetzt werden, falls zur Sicherstellung der Kapazitäten ein Lastenausgleich unter den Kantonen nicht mehr ausreicht.</p> <p>Abs 1 Bst. b muss in enger Zusammenarbeit mit den Zulassungsinhaberinnen erfolgen, da unter Umständen ein sprunghafter Anstieg der Nachfrage abgefangen werden muss.</p>	<p>Anpassung Abs 1 Bst. b "weitere Massnahmen wie die Einlagerung einer ausreichenden Menge an wichtigen medizinischen Gütern in Absprache mit der Zulassungsinhaberinnen vorschreiben, wobei Faktoren wie einer rasch steigenden Nachfrage Rechnung getragen werden muss."</p>



<p>Abs. 2 spricht nur davon, dass die "zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen" von den Kantonen finanziert werden müssen. Aus Sicht der Spitäler muss zusätzlich geklärt werden, dass die bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit angeordneten Behandlungsverbote oder – einschränkungen ebenso finanziert werden.</p> <p>Die Kosten, die im Zusammenhang mit Pflichtlagern entstehen sollen den Firmen vergütet werden, wie das auch bei anderen Pflichtlagerwaren der Fall ist.</p>	<p>Anpassung von Abs. 2, damit sichergestellt ist, dass alle Kosten, die aus Art. 44d Abs. 1 resultieren, von den Kantonen finanziert werden müssen.</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>	

#### H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

<b>Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?</b>			
Vollständig einverstanden  <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>47</b>	Einverstanden.	
<b>49a</b>	economiesuisse begrüsst, dass das grundsätzliche Verbot von Selbsttests aufgehoben wird und die Abgabe ebendieser liberalisiert wird.	
<b>49b</b>	economiesuisse erachtet es als sinnvoll, diese Bestimmungen aus dem Covid19-Gesetz in ordentliches Recht zu überführen.	
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		

#### I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

<b>Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?</b>			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>



<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>50</b>	Einverstanden.	
<b>50a</b>	Einverstanden.	
<b>51</b>	<p>Einverstanden. Die Wirtschaft bevorzugt das Subskriptionsmodell als Pull-Anreiz für die Entwicklung von Antibiotika.</p> <p>Es braucht noch eine klarere Definition in Bezug auf Folgendes, das in den Erläuterungen erwähnt wird: "In zeitlicher Hinsicht kann die Ausrichtung von Finanzhilfen jedoch bereits vor einer konkreten Ausbruchsbedrohung oder eines Ausbruchs zulässig und notwendig sein" - eine klare Definition von Kriterien fehlt und ist notwendig, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.</p> <p>Ausserdem soll das aktuelle Kriterium einer vollständigen inländischen Produktion ersetzt werden durch die Vorgabe der Leistung massgeblicher Wertschöpfungsschritte oder der Herstellung massgeblicher Bestandteile wichtiger medizinischer Güter in der Schweiz (Abs. 2). Dies könnte auch gemeinsame Verträge über aufgeteilte Produktion oder gemeinsame Beschaffung mit anderen Ländern beinhalten. Eine vollständige und autarke Herstellung ist aufgrund der international stark fragmentierten Wertschöpfungsketten bei vielen medizinischen Gütern nicht realistisch. Mit der vorgeschlagenen Revision wird bezweckt, dass im Sinne der Pandemievorbereitung und einer entsprechenden Stärkung der Krisenresilienz die strategischen Hebel an unterschiedlichen Stellen der Wertschöpfungsketten effektiv angesetzt werden können. Durch die Möglichkeiten zur Förderung inländischer Aktivitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Forschung, Entwicklung und Produktion) wird der Handlungsspielraum mit Blick auf die Unterstützung der Versorgung im Falle von besonderen Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit ausgeweitet. Dies wird begrüsst.</p>	
<b>51a</b>	Die Verankerung der speziellen Vergütung (Pull-Anreize) für Antibiotika im EpG wird begrüsst. Ein	





	funktionierendes Marktanzreizsystem ist ein wichtiges Instrument, das es den Herstellern ermöglicht, Antibiotika nachhaltig im Markt zu halten und so die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.	
<b>52</b>	Einverstanden.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

## J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>53</b>	Einverstanden	
<b>54</b>	Einverstanden. Es wird unterstützt, dass das Koordinationsorgan nicht mehr "die Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen" als Aufgabe hat und der bestehende Bst. e aufgehoben wird. Das Koordinationsorgan soll einzig als Organ für die normale Lage positioniert werden für die übliche Koordination im Tagesgeschäft.  Es ist nicht ersichtlich, wieso die Koordinationsorgane ausschliesslich aus Vertretern von Bund und Kantonen bestehen sollen. Fachpersonen und Industrievertreter sind nach Bedarf zuzuziehen.	
<b>55</b>	Einverstanden. Es ist richtig, dass nicht eine spezifische Krisenorganisation für eine Epidemie geschaffen wird, sondern in einer eingespielten Krisenorganisation mit entsprechendem Know-how gearbeitet wird. Die entsprechenden Arbeiten sind beim Bund rasch voranzutreiben, damit die Krisenorganisation definiert und die Krisenfähigkeit für alle Arten von Krisen gestärkt werden.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



### K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58	Einverstanden.	
59	Einverstanden.	
60	<p>Das Informationssystem soll auch dazu dienen, der Öffentlichkeit und somit dem epidemiologischen Laien einfach verständliche Informationen zur epidemiologischen Lage zu liefern, was dieser Artikel grundsätzlich ermöglicht. Es wird aber nicht explizit erwähnt. Daher ist dieser Aspekt zumindest in der Verordnung klar zu betonen, weil die Bevölkerung bei COVID 19 lange zu wenig relevante Daten kannte und das Gefühl hatte, dass Bund und Kantone im Blindflug arbeiten.</p> <p>Es sollte zudem geprüft werden, ob im Rahmen dieser Revision das nationale Informationssystem «Meldungen von übertragbaren Krankheiten» integraler Bestandteil des Programms DigiSanté werden kann. Dies würde dem Gesundheitspersonal die Arbeit erleichtern und wäre verlässlicher in der Umsetzung.</p>	
60a	Einverstanden. economiesuisse begrüsst, dass das Contact-Tracing, das ein Kernelement zur Bekämpfung einer Epidemie darstellt, nun explizit geregelt wird.	,
60b	Einverstanden. Es ist nicht sicher, dass in jeder Krisensituation alle in Abs. 2 genannten Daten benötigt werden. Daher sollte dort eine Kann-Formulierung gewählt werden. Zudem ist es unerlässlich, alle Informationssysteme konsequent zu digitalisieren und auf die Interoperabilität zu achten. Dabei gilt es zu klären, inwiefern bezüglich Einreise Synergien mit den bestehenden Systemen der Registrierung von Passagieren genutzt werden kann.	Einführung einer Kann-Formulierung in Abs. 2: "Es kann folgende Daten enthalten: [...]"



<b>60c</b>	Einverstanden.	
<b>60d</b>	Einverstanden	
<b>62a</b>	Einverstanden: Die internationale Reisetätigkeit muss jederzeit den Umständen entsprechend möglichst reibungsfrei möglich sein. Daher ist die Verbindung mit ausländischen Systemen wichtig.	
<b>69</b>	Einverstanden.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**L. Art. 70a-70f** (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

<b>Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?</b>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Grundsätzlich sollte die Eigenverantwortung der Unternehmen im Vordergrund stehen. Sie sollten ausreichend Rückstellungen bilden, um über eine gewisse Zeit Umsatzeinbussen verkraften zu können. Falls bereits vorgängig zu grosszügige Finanzhilfen in Aussicht gestellt werden, könnte dies den unerwünschten Effekt haben, dass die Unternehmen auf eine angemessene Bildung von Rückstellungen verzichten. Andererseits haben die letzten Krisen gezeigt, dass die Politik oftmals gewillt ist, in Krisen finanzielle Unterstützung zu sprechen. In dieser Güterabwägung erachtet es economiesuisse als besser, wenn im Gesetz einige Grundsätze verankert werden. Diese müssen aber strikt formuliert werden und es darf keinen Automatismus für finanzielle Unterstützung geben. So müsste z.B. festgehalten werden, dass nur ein unmittelbar auf behördliche Massnahmen in der besonderen und ausserordentlichen Lage zurückzuführender Umsatzausfall bei juristischen Personen (bzw. Erwerbsausfall bei natürlichen Personen) für die Dauer der behördlich verfügten Einschränkungen angemessen entschädigt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur wirtschaftlich gesunde Unternehmen unterstützt werden, d.h. wenn das Unternehmen davor in einer Vollkostenbetrachtung profitabel war. Des Weiteren sollte der Staat nur in wirklichen Notsituationen unterstützen. Daher ist im Gesetz festzuhalten, dass eine Entschädigung nur gewährt wird, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig durch das Unternehmen gedeckt werden kann. Denn es gilt nun darauf zu achten, dass die Unternehmen weiterhin ausreichend Reserven bilden, und nun nicht in jeder Krise nach dem Staat rufen. Bei Selbständigerwerbenden müsste zusätzlich gefordert werden, dass sie vor der Krise bereits in die Sozialwerke einbezahlt haben. Denn wer Leistungen aus einer</p>	



Sozialversicherung bezieht, soll auch dafür bezahlen. Grundsätzlich haben sich die Instrumente Kurzarbeitsentschädigung und Überbrückungskredite am besten bewährt. In zukünftigen Krisen ist in erster Linie wiederum auf diese Instrumente zu setzen.

**Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?**

Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>70a</b>	<p>Die Voraussetzungen, unter denen der Bund Finanzhilfen ausrichten kann, sind strenger zu formulieren. Die Unternehmen müssen unmittelbar durch die Massnahmen eingeschränkt werden, damit sie Anspruch auf Finanzhilfen haben. Daher schlägt economiesuisse die nebenstehende Anpassung von Abs. 1 vor.</p> <p>Zudem dürfen nur wirtschaftlich gesunde Unternehmen unterstützt werden, d.h. nur Unternehmen, die vor der Krise in einer Vollkostenbetrachtung profitabel waren. Daher schlägt economiesuisse den nebenstehenden, zusätzlichen Abs. 2bis vor.</p> <p>Des Weiteren sollte der Staat nur in wirklichen Notsituationen unterstützen. Daher ist in einem neuen Abs. 2ter (siehe nebenan) festzuhalten, dass eine Entschädigung nur gewährt wird, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig durch das Unternehmen gedeckt werden kann.</p>	<p>Anpassung von Abs. 1: "Der Bund kann Unternehmen, deren Wirtschaftsfreiheit in einer besonderen Lage unmittelbar aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage unmittelbar aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 erheblich eingeschränkt wird, und namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden, [...]"</p> <p>Neuer Abs. 2bis: "Unternehmen, die in den drei vorherigen Jahren in einer Vollkostenrechnung im Durchschnitt nicht profitabel waren, haben keinen Anspruch auf Finanzhilfen. Der Bundesrat kann Ausnahmen für in den letzten drei Jahren neu gegründete Unternehmen, Start-ups und Unternehmen mit einem hohen Anteil an Forschungsausgaben definieren."</p>



		Neuer Abs. 2ter: "Unternehmen erhalten nur eine Entschädigung, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig durch das Unternehmen gedeckt werden kann."
<b>70b</b>	Einverstanden. economiesuisse begrüsst, dass einzig Kredite und keine a-fonds-perdu-Gelder vorgesehen sind.	
<b>70c</b>	Für economiesuisse ist es wichtig, dass die Kantone und der Bund auf eine Lösung, wie bspw. hier vorgeschlagen, einigen.	
<b>70d</b>	Einverstanden	
<b>70e</b>		
<b>70f</b>	Art. 70f Abs. 1 Bst. e EpG – Unzulässige Handlungen: Die Aufzählung in den Ziffern 1 bis 4 würde den Bundesrat in der Ausgestaltung der Ausführungsverordnung unnötig einschränken. Er wäre gezwungen, diese Verbote zu berücksichtigen, auch wenn er sie in der konkreten Gestaltung gar nicht für nötig erachtet. Fraglich ist insbesondere, ob die gewählten Formulierungen Raum für notwendige Ausnahmen lassen. Die Aufzählung ist daher zu streichen. Die unzulässigen Handlungen sollen auf Verordnungsstufe und in Abhängigkeit der konkreten Gefährdung formuliert werden. Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Rückführung von Finanzhilfen sind neu zudem Heilungsmöglichkeiten vorzusehen.	Streichung eines Teils von Art. 70f Abs. 1 Bst. e, damit der Text wie folgt lautet: "welche Handlungen während der Bürgschaft unzulässig und was deren Folgen sind."
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Es ist sicherzustellen, dass die Kosten der Kreditgeber gedeckt werden.		

**M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74	Wichtig ist eine Differenzierung zwischen Einkauf zur Ersteinführung oder bereits verfügbaren Arzneimitteln. Ersteinführung sollte sich an WZW Kriterien orientieren; bei bereits verfügbaren Produkten sollte man sich an bestehenden Marktpreisen orientieren. Hier müsste in Abs. 4 Klarheit geschaffen werden	
74a	Einverstanden	
74b	Einverstanden	
74c	Einverstanden	
74d	Einverstanden	
74e	Einverstanden	
74f	Einverstanden	
74g	Einverstanden	
74h	Einverstanden	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**N. Art. 75-81b** (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75	Einverstanden.	
77	Einverstanden.	
80	Einverstanden.	
81a	Einverstanden.	
81b	Einverstanden.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



### O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82	Einverstanden.	
83	Es bräuchte eine Anpassung von Abs. 1 Bst. a bis Ziffer I bis & Abs 2: Höhere Gewalt oder eine weltweite Mangellage bei Medizingütern oder Herstell- und Verpackungsmaterialien dürfen nicht zu Strafe führen.	
84	Einverstanden	
84a	Einverstanden.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

### 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG	Einverstanden.	
35 MG	Einverstanden.	
9a HMG	Abs. 2 enthält zu viele unbestimmte Begriffe "Schutz der Gesundheit gewährleistet", "grosser therapeutischer Nutzen", etc. Diese bereiten bereits	Bedingungen aus lit. a-c streichen. Diese gelten



	im Nicht-Krisenfall Mühe, weshalb diese Bestimmung im Krisenfall kaum brauchbar ist.	gemäss Regeln des HMG ohnehin.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

#### 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

<p><b>Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?</b></p> <p>Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.</p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. (bitte unten erläutern)</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. (bitte unten erläutern)</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>economiesuisse ist der Ansicht, dass das Contact-Tracing wichtig ist und möglichst digital erfolgen sollte. Daher sollten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen erarbeitet werden. Es ist aber bei der Umsetzung darauf zu achten, dass nur ein Basissystem, das in das zukünftige digitale Ökosystem des Gesundheitswesens eingebettet ist, entwickelt wird, und gleichzeitig die Fähigkeit besteht, das konkrete Produkt bei sich abzeichnender Gefährdung der öffentlichen Gesundheit rasch auszurollen.</p> <p>Zudem ist es wichtig, dass, soweit möglich, international anwendbare Systeme eingesetzt werden und dass private Anbieter für deren Erarbeitung miteinbezogen werden können, da Insellösungen oftmals teuer sind.</p>	

#### 5. Weitere Rückmeldungen

<p><b>Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?</b></p>

**Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!**